

Öl-Brennwerttechnik ohne Kondensat-Neutralisationseinrichtung

Für Öl-Brennwertfeuerungsgeräte, im privaten Bereich, mit bis zu **120 kW Brennstoffwärmeleistung** ist keine Mitteilungspflicht mehr an das Kanalisationsunternehmen (im Normalfall die Gemeinden) erforderlich und der Betrieb eines entsprechend typisierten Öl-Brennwertgerätes ist ohne Neutralisationseinrichtung erlaubt.

Mit dem im Juli 2004 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an die einzelnen Landesregierungen ergangenen Schreiben erfolgte eine Konkretisierung des Durchführungserlasses vom 29.1.1999 zur Indirekteinleiterverordnung IEV (BGBl. II Nr. 222/1998). Kondensat aus Brennwertgeräten (bis 120 kW Brennstoffwärmeleistung) im privaten Bereich wird, unabhängig vom eingesetzten Brennstoff, als Bestandteil des häuslichen Abwassers betrachtet und es entfällt die Mitteilungspflicht nach § 32b Abs. 2 WRG 1959 an das Kanalisationsunternehmen.

Unter dieser Bagatellgrenze (120 kW) wird vom Gesetzgeber davon ausgegangen, dass mit der gemeinsamen Einleitung von häuslichem Abwasser und Kondensat aus Brennwertanlagen die Definition häusliches Abwasser weiterhin gilt.

Ergänzend dazu ist noch zu bemerken, dass der Kanalnetzbetreiber im Einzelfall, bei Öl-Brennwertfeuerungsgeräten, sehr wohl die Verwendung von **HEL schwefelfrei oder** eine **Neutralisation** vorschreiben kann, wenn begründete Gefahr für das Kanalnetz besteht (dies wird allerdings nur bei völlig veralteten Netzen plausibel zu begründen sein).

Die Meldepflicht an die Baubehörde (Kesseltausch) wird vom Entfall der Meldepflicht nach §32b Abs. 2 WRG 1959 nicht berührt.

Bei Einsatz von **HEL schwefelfrei** ist die Kondensateinleitung ohne Neutralisationseinrichtung auch bis zu einer maximalen **Brennstoffwärmeleistung** von **400kW** erlaubt.